



---

**Fachbereich EU 6**

---

**Rechtsansichten hinsichtlich der US-amerikanischen und israelischen Militärangriffe gegen den Iran im Sommer 2025 und Winter 2026**

---

Rechtsansichten hinsichtlich der US-amerikanischen und israelischen Militärangriffe gegen den Iran im Sommer 2025 und Winter 2026

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 039/26  
Abschluss der Arbeit: 23. März 2026  
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Rechtsansichten hinsichtlich der US-amerikanischen und israelischen Militärangriffe gegen den Iran im Sommer 2025 und Winter 2026</b>	<b>4</b>
2.1.	Herrschende Ansicht	4
2.2.	Mindermeinungen sowie Meinungen ohne eindeutige Positionierung	11

## 1. Einleitung

Der Fachbereich EU 6 wurde um Auswertung der völkerrechtlichen Argumentationslinien im deutschen und angelsächsischen Raum hinsichtlich des Iran-Krieges im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Völkerrechts gebeten. Mit verschiedenen Argumenten zur Rechtmäßigkeit der Militärschläge im Sommer 2025 haben sich die Wissenschaftlichen Dienste bereits ausführlich in einem Gutachten vom 3. Juli 2025 auseinandergesetzt. Insoweit wird darauf verwiesen.<sup>1</sup>

In der vorliegenden Dokumentation werden nunmehr die Kernaussagen verschiedener Völkerrechtler hinsichtlich der am 28. Februar 2026 begonnenen Militäroperationen Epic Fury und Roaring Lion sowie der im Sommer 2025 durchgeführten Militäroperationen Midnight Hammer und Rising Lion der USA und Israel auszugsweise wiedergegeben, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Nach herrschender Meinung waren alle diese Militäroperationen nach dem *ius ad bellum*, welches die Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Gewaltverbot regelt, völkerrechtswidrig (siehe dazu Ziff. 2.1.). Einige Völkerrechtler stellen hingegen in Frage, ob das Völkerrecht sich insbesondere mit Hinblick auf das Gewaltverbot<sup>2</sup> und das Recht auf Selbstverteidigung gerade wandelt bzw. wandeln sollte (siehe dazu Ziff. 2.2.).

## 2. Rechtsansichten hinsichtlich der US-amerikanischen und israelischen Militärangriffe gegen den Iran im Sommer 2025 und Winter 2026

### 2.1. Herrschende Ansicht

Quelle	Kernaussage(n)
<a href="#">Verfassungsblog</a> , Stellungnahme zur deutschen Außenpolitik im Zuge der Angriffe der USA und Israels auf den Iran, 17. März 2026  <i>Stellungnahme diverser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich</i>	<p>„Der Einsatz militärischer Gewalt gegen den Iran durch Israel und die USA stellt einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot dar.</p> <p>Da kein bewaffneter Angriff des Irans auf Israel, die USA oder andere Staaten unmittelbar bevorstand, ist die Gewaltausübung nicht durch das Recht auf Selbstverteidigung gerechtfertigt. [...] und es fehlen Belege dafür, dass die Herstellung und der Einsatz einer Atombombe oder anderer Waffen imminently waren.“</p>

1 Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Die israelische Militäroperation Rising Lion und die US-Angriffe Midnight Hammer gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 029/25](#), 3. Juli 2025.

2 Vorrangig wurden Aussagen mit Bezug zum Gewaltverbot und zum Recht auf Selbstverteidigung erfasst. Rechtfertigungsansätze für die Angriffe gegen den Iran anderer Art (z. B. im Rahmen eines andauernden bewaffneten Konflikts, siehe dazu Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Die israelische Militäroperation Rising Lion und die US-Angriffe Midnight Hammer gegen iranische Atomanlagen im Lichte des Völkerrechts, [WD 2 - 3000 - 029/25](#), 3. Juli 2025, S. 36 ff.) werden nur dargestellt, wenn diese im Zusammenhang mit anderen Argumenten genannten werden. Siehe zum Argument des andauernden bewaffneten Konflikts auch: *Friede*, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, [FAZ Einspruch](#), 10. März 2026.

Quelle	Kernaussage(n)
<i>mit Völkerrecht und den internationalen Beziehungen befassen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können dem Blögeintrag entnommen werden.</i>	„Zwischenstaatliche Einsätze von Waffengewalt als Reaktion auf gravierende Menschenrechtsverstöße und humanitäre Notlagen können nur durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen autorisiert werden. Eine Berufung auf das umstrittene Instrument der humanitären Intervention in Ausübung einer Schutzverantwortung auch ohne UN-Mandat kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Art der Durchführung der Angriffe und die Auswahl der Ziele offensichtlich nicht der Verbesserung der humanitären Situation der iranischen Bevölkerung dienen.“
<b>Dannebaum/Hamilton</b> , Aggression, Plain and Simple: A Response to Shany and Cohen on the Attack on Iran, <a href="#">Just Security</a> , 9. März 2026	„On Feb. 28, 2026, the United States and Israel launched a war of aggression against Iran, in clear violation of Article 2(4) of the UN Charter and customary international law, according to a consensus of international law experts with whom we agree.“  „Operation Epic Fury and Operation Roaring Lion are manifestly illegal, constituting both a violation of the UN Charter and the international crime of aggression. Neither the operations nor some States’ muted responses provide the political or normative conditions for legal reform or a framework of legitimate law-breaking.“
<i>Paulus</i> , Von einer Völkerrechtskrise zu einer Verfassungskrise, <a href="#">F.A.Z. Podcast Einspruch</a> , 5. März 2026	„Deutschland tut recht daran, sich nicht an unzulässigen Angriffskriegen zu beteiligen, wie lobenswert deren Ziele auch sein mögen. Die Völker- und Verfassungswidrigkeit einer solchen Beteiligung zeigt, dass wir in einem solchen Fall nicht nur in eine Völkerrechtskrise, sondern auch in eine Verfassungskrise abgleiten könnten. Der Erosion des Gewaltverbots ist Einhalt zu gebieten, nicht Vorschub zu leisten. Wie sonst können wir die Einhaltung des Gewaltverbots auch sonst einfordern, ob dies nun die Ukraine oder auch Grönland betrifft.  Aber es stimmt auch, dass das Recht allein keine ausreichende Garantie für seine Beachtung darstellt. Es kann nur mit den Mitteln der Macht und gelegentlich militärischer (Gegen-)Gewalt durchgesetzt werden. Das Völkerrecht lässt dafür Raum, mehr Raum, als Deutschland derzeit ausfüllt. Wir können eigene Beiträge zum Schutz unserer Verbündeten vor völkerrechtswidrigen Angriffen Irans und zum Schutz der Zivilbevölkerung leisten.“
<i>Reinecke</i> (Interview mit <b>Kai Ambos</b> ), „ <a href="#">Das Völkerrecht ist kein Wunschkonzert von Professoren</a> “, taz, 4. März 2026	„Es gibt nur zwei Ausnahmen beim Gewaltverbot. Entweder der UN-Sicherheitsrat genehmigt den Militäreinsatz, oder ein Staat verteidigt sich gegen einen bewaffneten Angriff. Beides ist beim Angriff der USA und Israels nicht der Fall.“  „Selbst wenn wir eine Restgefahr unterstellen, die vom iranischen Atomprogramm ausgeht, rechtfertigt diese nicht diesen Krieg. Laut Artikel 51 der UN-Charta, der das Recht auf Selbstverteidigung formuliert, muss ein bewaffneter Angriff vorliegen.“

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>„Ein präventiver oder gar vorbeugender Gewalteinsatz ist völkerrechtlich höchst umstritten. Das Völkerrecht ist kein Wunschkonzert von Professoren, sondern von Staaten gemachtes Recht. Gerade die Staaten des Globalen Südens, die wir leicht aus dem Blick verlieren, widersprechen einer weiten Vorverlagerung des Selbstverteidigungsrechts. [...] Selbst wenn wir eine solche Vorverlagerung akzeptieren, reicht die allgemeine, abstrakte Drohung Irans, Israel zu vernichten, nicht aus. Für einen präventiven Militäreinsatz müsste ein Angriff des Iran unmittelbar und konkret bevorstehen – und ein Militärschlag müsste die letzte Möglichkeit sein, diesen zu verhindern. Darauf gibt es keinen Hinweis.“</p>
<p>Steinhauer, <a href="#">Der Iran-Krieg und das Völkerrecht</a>, Deutschlandfunk, 4. März 2026</p>	<p>„Völkerrechtler wie Kai Ambos von der Universität Göttingen sehen sie [die Charta der Vereinten Nationen; Anm. d. Verf.] durch den Angriff Israels und der USA auf den Iran verletzt. Er bewertet die Militärschläge als Verstoß gegen das Gewaltverbot der Charta, denn Artikel 2 verbietet den 192 Mitgliedsstaaten die Androhung oder Anwendung von Gewalt. Diese Einschätzung teilt auch Franz Meier, Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Bielefeld. Den Experten zufolge sind Ausnahmen vom Gewaltverbot eng begrenzt. Als mögliche Rechtfertigung nennen sie, dass der UN-Sicherheitsrat unter Kapitel 7 der Charta zum Einsatz von Gewalt ermächtigt sowie das Recht auf Selbstverteidigung.“</p> <p>„Auf dieses Selbstverteidigungsrecht berufen sich Israel und die USA. [...] Doch auch in diesem Fall gibt es international anerkannte Regeln. Der Staat, gegen den sich die Gewalt richtet, müsse zum Angriff in der Lage sein und dieser müsse unmittelbar bevorstehen, so Ambos. Nur wenn das sogenannte ‚window of last opportunity‘ gegeben sei, wenn also der Militärschlag die letzte Möglichkeit sei, einen Angriff auf das eigene Land zu verhindern, sei das Vorgehen vom Selbstverteidigungsrecht gedeckt. Aus Sicht des Völkerrechtlers war dies im Falle der Luftangriffe gegen den Iran nicht gegeben. ‚Hier lag keine unmittelbare Gefahr eines Angriffs des Iran gegen Israel und erst recht nicht gegen die USA vor‘, so seine Einschätzung.“</p> <p>„Auch die Rechtfertigung der jüngsten Militärschläge gegen den Iran als humanitäre Intervention ist nach Einschätzung von Experten nicht gegeben. [...] Eine solche Intervention sei jedoch völkergewohnheitsrechtlich nicht so weit anerkannt, dass sie das Eingreifen von Israel und den USA rechtfertigen würde, sagt etwa der Strafrechtler Christoph Safferling im ARD-Interview. Ähnlich argumentiert Völkerrechtler Meier. [...] Dass sich die UN-Mitglieds-</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>staaten in der Vergangenheit gegen einen solchen Rechtfertigungsgrund ausgesprochen haben, hat laut Ambos damit zu tun, dass ein Angriff mit dem Argument der humanitären Intervention missbrauchsanfällig und nur militärischen Supermächten, etwa den USA und China, möglich sei. Meier betont zudem, dass sich bislang weder Israel noch die Vereinigten Staaten darauf berufen hätten.“</p>
<p><b>Haque</b>, Aggression by the United States and Israel, Misdirected Self-Defense by Iran, and Collective Self-Defense of Gulf States, <a href="#">Just Security</a>, 2. März 2026</p>	<p>„The United States and Israel began major military operations against Iran on Feb. 28, in manifest violation of the United Nations Charter. The Charter prohibits the use of force against another State (art. 2(4)) unless that use of force is authorized by the UN Security Council (art. 42) or is a necessary and proportionate act of individual or collective self-defense in response to an armed attack (art. 51). The Council did not authorize the use of force against Iran, the United States did not request such authorization, and it is unlikely that the Council would have granted such a request. Iran was not attacking the United States or Israel, Iran was not about to attack them, and Iran was not planning to attack them.“</p>
<p>Nüsse, Ist die Bombardierung Irans rechtmäßig? – „Die Angriffe sind eine völkerrechtswidrige Aggression“, <a href="#">Tagesspiegel</a>, 2. März 2026</p>	<p>„Juristen sind sich einig: Die USA und Israel verstoßen gegen das Völkerrecht. Sie erklären, warum das Gewaltverbot zwischen Staaten gerade dem Schutz der Zivilisten dient.</p> <p>Die Angriffe der USA und Israels auf den Iran haben ambivalente Reaktionen ausgelöst. Kaum jemand verteidigt das Regime in Teheran, trotzdem steht die Frage im Raum, ob diese Angriffe rechtmäßig und als Mittel der Politik legitim sind. Schließlich, so das Argument, wolle man eine Herrschaft beenden, die das eigene Volk unterdrückt und Nachbarn bedroht.</p> <p>Völkerrechtler sind sich in der Beurteilung relativ einig.</p> <p>„Das allgemeine Verbot der Gewaltanwendung zwischen Staaten kennt nur begrenzte Ausnahmen“, sagt Leon Seidl vom Max-Planck-Institut dem Tagesspiegel. „Diese sind hier nicht erfüllt. Die Angriffe stellen daher einen Bruch von Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta und eine völkerrechtswidrige Aggression dar.“ Auch Dominik Steiger von der Technischen Universität Dresden spricht von einem „klaren Völkerrechtsbruch der USA und Israels“.</p> <p>„Die fehlende Verurteilung durch die europäischen Staaten suggeriert, dass man selbst das Gewaltverbot nicht mehr für relevant hält“, sagt Seidl. „Das ist aber gerade für diese sogenannten Mittelmächte ein fatales Signal. Denn gerade wir haben von der Friedensordnung des Völkerrechts nach dem Zweiten Weltkrieg am meisten profitiert.“</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>Er weist außerdem auf die Folgen für andere Konflikte hin: ‚Wenn das Gewaltverbot im Iran nicht gilt, warum sollte es dann in der Ukraine, im Baltikum oder in Grönland gelten?‘</p> <p>Kollege Steiger sagt dagegen, dass Verstöße gegen das Völkerrecht allein dieses noch nicht infrage stellen. ‚Allerdings kann sich das Recht ändern, wenn es eine entsprechende Rechtsüberzeugung gibt, wenn also die Staaten neue Ausnahmen vom Gewaltverbot zunehmend als zulässig anerkennen.‘</p> <p>‚Die Kritik sei zwar richtig, dass das Völkerrecht auch repressive Regime vor Angriffen bewahre. Aber die Idee sei eben gerade, Menschen vor militärischer Gewalt zu schützen. Und die Zivilbevölkerung habe am stärksten unter kriegerischen Auseinandersetzungen zu leiden. ‚Das Völkerrecht muss daher hier nicht angepasst werden.‘</p>
<p><b>Milanovic</b>, The American-Israeli Strikes on Iran are (Again) Manifestly Illegal, <a href="#">EJIL! Talk</a>, 28. Februar 2026</p>	<p>‚[...] one thing is clear – that this use of force by the US and Israel is manifestly illegal. It is as plain a violation of the prohibition on the use of force in Article 2(4) of the UN Charter as one could possibly have.‘</p> <p>‚The main point here is that neither Israel nor the US can reasonably claim to be exercising their right to self-defence against Iran, pursuant to Article 51 of the Charter, either individually or collectively.‘</p> <p>‚It is [...] only the prevention of some future attack by Iran on the two states, [...], that could possibly be relevant here, under some theory of anticipatory self-defence in response to an imminent attack. But even on the broadest plausible such theory, a use of force against Iran would be lawful only if (1) Iran had the intent (i.e. its leadership decided) to attack the US/Israel; (2) it had the capability to do so; (3) and it was necessary to use force today, because today would be the last window of opportunity to prevent this future attack. None of these conditions are met here [...].‘</p> <p>‚[...] It simply cannot reasonably be argued that these strikes are lawful under the Charter. The theory that somehow this is the continuation of a pre-existing armed conflict is equally implausible, [...].‘</p>
<p><b>Rothwell</b>, Why the US strikes on Iran are illegal and can set a troubling precedent, <a href="#">The Conversation</a>, 23. Juni 2025</p>	<p>‚Accordingly, there’s an expectation that [Australian, Anm. d. Verf.] Labor governments should be holding all states accountable for egregious breaches of international law. And, when viewed through the lens of international law, there’s no other way you can characterise the US strikes on Iran.‘</p>

Quelle	Kernaussage(n)
<p>Schaer, <a href="#">Israels Iran-Angriff: Legitim oder völkerrechtswidrig?</a>, DW, 22. Juni 2025</p>	<p>„Meinem Eindruck nach sehen die meisten Völkerrechtler den israelischen Angriff als Fall verbotener Selbstverteidigung“, sagt Matthias Goldmann, Professor für Völkerrecht an der EBS Universität Wiesbaden, [...], „Denn die Voraussetzungen für Selbstverteidigung sind sehr streng: Es muss ein unmittelbar bevorstehender Angriff vorliegen, der sich auf keine andere Weise abwehren lässt. Wendet man diesen Maßstab an, kommt man zu dem Schluss, dass vom Iran kein solcher Angriff drohte.“</p> <p>"Natürlich hat Israel dieses Recht [auf Selbstverteidigung, Anm. d. Verf.], aber nur im Rahmen des Völkerrechts", betont Milanovic. Die engen Grenzen für Selbstverteidigung existieren aus gutem Grund, [...]: Wenn Staaten anfangen, ‚Selbstverteidigung‘ auf vergangene oder hypothetisch zukünftige Bedrohungen auszuweiten, untergräbt das die völkerrechtliche Ordnung insgesamt.</p> <p>Goldmann erinnert an die Debatten um den US-Angriff auf den Irak 2003, bei dem Washington behauptete, der Irak besitze Massenvernichtungswaffen - ein Argument, das sich später als falsch herausstellte.</p> <p>Milanovic zieht sogar einen weiteren, aktuellen Vergleich: ‚Die rechtliche Argumentation Russlands beim Angriff auf die Ukraine war sehr ähnlich‘, erklärt er. ‚Wenn man Putins Rede von Februar 2022 liest, sagt er im Grunde: Irgendwann in der Zukunft werden uns die Ukraine und die NATO angreifen - deshalb greifen wir jetzt an.‘ Das sei keine Selbstverteidigung, so Milanovic. ‚Das ist eher: Ich halte dich für gefährlich und deshalb glaube ich, dass ich dich angreifen darf. Aber genau das erlaubt das Völkerrecht nicht.“</p>
<p>Kolter (Interview mit <b>Andreas Paulus</b>), <a href="#">„Am problematischsten ist die Indifferenz andere Staaten“</a>, LTO, 21. Juni 2025</p>	<p>„Selbstverteidigung gibt es gegen einen bewaffneten Angriff. Dieser muss unmittelbar bevorstehen. Dafür müssen zwar die iranischen Raketen noch nicht in der Luft sein. Aber was über die aktuelle Sachlage berichtet wird, reicht nach meinem Kenntnisstand noch nicht. Denn der Iran besitzt ja aktuell noch keine Atomwaffe, sondern entwickelt sie erst. Außerdem steht wohl fest, dass er noch nicht die erforderlichen Trägerraketen besitzt, um die Bombe auch abzufeuern. Die explizite latente Bedrohung Israels durch das Mullah-Regime ist zwar ernstzunehmen, reicht allein aber nicht aus für eine erlaubte Selbstverteidigung.“</p> <p>„Wenn [...] der Erwerb von Massenvernichtungswaffen unmittelbar bevorsteht, ihr Einsatz konkret angedroht ist und alle diplomatischen Mittel erschöpft sind, kann eine militärische Reaktion als Selbstverteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff gesehen werden. Aber eben erst dann. Einen Präventivschlag</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>zuzulassen – ohne eine unmittelbare Bedrohung – dürfte demgegenüber international nicht konsensfähig sein.“</p> <p>„Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht sind zwingendes Völkerrecht. Um deren Auslegung zu ändern, braucht es eine universelle Bestätigung – und die sehe ich nicht.“</p>
<p><b>Haque</b>, Indefensible: Israel’s Unlawful Attack on Iran, <a href="#">Just Security</a>, 19. Juni 2025</p>	<p>„Israel’s use of force against Iran was and remains plainly unlawful and a manifest violation of the United Nations Charter. The Charter prohibits the use of force except with the authorization of the UN Security Council or in the exercise of the right of self-defense ‘if an armed attack occurs.’ No armed attack by Iran against Israel was occurring on June 12, or was about to occur, or was bound to occur unless prevented by the immediate use of force. There was no ongoing armed attack, incipient armed attack, imminent armed attack, or impending armed attack. The law is more than well-settled.“</p>
<p><b>Reiber</b> (Interview mit <b>Kai Ambos</b>), „<a href="#">Dieser Angriff war klar völkerrechtswidrig</a>“, Spiegel Online, 14. Juni 2025</p>	<p>„Nach den Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts, wie es in Artikel 51 der Uno-Charta normiert ist, ist eine militärische Gewaltanwendung nur dann gerechtfertigt, wenn ein bewaffneter Angriff – eine ‚armed attack‘ – des betroffenen Staates stattgefunden hat. In diesem Fall gab es keinen solchen Angriff Irans auf Israel. Israel argumentiert, dass es sich vor einem zukünftigen Angriff schützen müsse, möglicherweise mit Nuklearwaffen. Doch das basiert allein auf hypothetischen Annahmen.“</p> <p>„Doch selbst wenn man dieser weiteren Auslegung folgt [hier des Selbstverteidigungsrechts nach Artikel 51, Anm. d. Verf.], also eine präventive Selbstverteidigung erlaubt, müsste Israel einen unmittelbar bevorstehenden Angriff Irans mit Nuklearwaffen nachweisen.“</p> <p>„Ein präventiver Schlag ist nur dann gerechtfertigt, wenn er gleichsam das letzte Fenster der Möglichkeit ist, einen Angriff zu verhindern.“</p> <p>„Deutschland und die EU sollten deutlich sagen, dass es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriff handelt. Schweigt Deutschland zu solchen Völkerrechtsverletzungen, ist das Wasser auf die Mühlen uns eher feindlich gesinnter Regime, die sich dann bei ihren eigenen Völkerrechtsverletzungen auf die Doppelmoral des Westens berufen – wie es etwa die Russen permanent hinsichtlich der Ukraine tun.“</p>
<p><b>Milanovic</b>, Is Israel’s Use of Force Against Iran Justified</p>	<p>„[...] even if the broadest possible (legally plausible) understanding of anticipatory self-defence was taken as a correct, Israel’s use of force against Iran would be illegal. This is because there is little</p>

Quelle	Kernaussage(n)
by Self-Defence?, <a href="#">EJIL:talk!</a> , 13. Juni 2025	<p>evidence that Iran has irrevocably committed itself to attacking Israel with a nuclear weapon, once it develops this capability. And even if such an intention was assumed – again, it would be for Israel to provide any further evidence of such intention – I don’t see how it could plausibly be argued that using force today was the only option available.</p> <p>[...] unless Israel is able to provide substantially more compelling evidence than is currently publicly available, it cannot reasonably be argued that Iran would imminently attack Israel, or that using force was the only option to stop that attack. Israel is therefore using force against Iran unlawfully, in violation of Article 2(4) of the Charter. It is committing aggression.“</p>

2.2. Mindermeinungen sowie Meinungen ohne eindeutige Positionierung

Quelle	Kernaussage(n)
<p><b>Friehe</b>, Viele Völkerrechtler machen es sich in der Iran-Frage zu leicht, <a href="#">FAZ Einspruch</a>, 10. März 2026</p>	<p>„Gegenüber dem UN-Sicherheitsrat berief sich Israel darauf, dass die Militäraktion notwendig gewesen sei, um sich vor einer existenziellen Bedrohung durch das iranische Nuklearprogramm zu schützen. Insofern kommt eine Berufung auf das in Artikel 51 der UN-Charta verankerte „naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ Betracht.</p> <p>[...] [Es] ist maßgeblich, ob die Militärschläge als präventive Selbstverteidigung gerechtfertigt werden können. Soweit dafür überwiegend ein unmittelbar bevorstehender Angriff verlangt wird, verkennt diese Schwelle das Potential von Atomwaffen, mit einem einzigen Schlag ganze Städte auszulöschen. So beeindruckend die israelischen Fähigkeiten bei der Raketenabwehr auch sein mögen, zeigt sich doch, dass selbst die israelische Luftabwehr nicht in der Lage ist, alle Geschosse abzufangen.</p> <p>Was bei konventionellen Sprengköpfen schlimmstenfalls die Zerstörung einzelner Häuser zur Folge hat, würde bei einer atomaren Bestückung derartiger Raketen mit nur einem Treffer zur Zerstörung von Tel Aviv führen, mit Hunderttausenden Todesopfern. Wäre das Selbstverteidigungsrecht tatsächlich darauf beschränkt, dass sich Israel erst unmittelbar vor einem derart vernichtenden Schlag wehren dürfte, würde seine Existenz im Ernstfall dem Zufall überlassen und könnte, sobald der Iran im Besitz einer größeren Anzahl von Atomsprengköpfen wäre, überhaupt nicht mehr gewährleistet werden. Der Zweck des Selbstverteidigungsrechts kann deswegen nur dann erreicht werden, wenn der Iran davon abgehalten wird, überhaupt eine solche Waffe zu besitzen.</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>Die hier vertretene Auffassung ist keine nur an praktischen Notwendigkeiten orientierte Aufweichung völkerrechtlicher Grundsätze, sondern lässt sich methodengerecht begründen.</p> <p>Zwar spricht der Wortlaut von Artikel 51 einerseits für ein enges Verständnis, das streng genommen sogar auf einen bereits begonnenen Angriff beschränkt sein müsste (engl.: ‚if an armed attack occurs‘). Doch ist der Wortlaut andererseits ambivalent, wenn er auf das natürliche Recht zur Selbstverteidigung verweist.</p> <p>Zu diesem natürlichen Selbstbehauptungsrecht gegenüber gewaltsamen Übergriffen gehört, dass kein Staat die eigene Vernichtung hinnehmen muss. Als ‚living instrument‘ sind völkerrechtliche Verträge im Lichte veränderter Rahmenbedingungen auszulegen. Für das Verständnis von Artikel 51 ist dabei entscheidend, dass die von 1941 an zwischen den Gründungsmitgliedern beratene UN-Charta Ende Juni 1945, wenige Wochen vor den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki Anfang August 1945, unterzeichnet wurde. Die an den Beratungen beteiligten Diplomaten hatten also noch keine Vorstellung von den Möglichkeiten eines vernichtenden Atomschlags. Sie konzipierten das Selbstverteidigungsrecht unter dem Eindruck der von großen Armeen geführten Landkriege der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts.</p> <p>Gegenüber der Gefahr atomarer Vernichtungsschläge müssen entsprechend angepasste Maßstäbe gelten. Das potentiell katastrophale Schadensausmaß wirkt dabei auf die Schwelle für die Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts zurück. Denn das für die Inanspruchnahme des präventiven Selbstverteidigungsrechts erforderliche Angriffsrisiko lässt sich, wie jedes Risiko, als Produkt aus Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit verstehen. Je höher das potentielle Schadensausmaß, umso niedriger sind für ein gleich hohes Risiko die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit.</p> <p>Das bedeutet nicht, dass allein abstrakte israelische Befürchtungen einen Präventivschlag rechtfertigen könnten. So liegen die Dinge aber auch nicht: In die konkrete Risikobewertung ist einzustellen, dass der Iran von religiösen Fanatikern regiert wird, die schon wegen ihres Fanatismus kaum berechenbar sind, dass die Auslöschung Israels vom Mullah-Regime ganz offen politisch propagiert wird und der Iran über islamistische Stellvertreter-Milizen konkret an der ‚Umsetzung‘ dieser Politik ‚arbeitet‘.</p> <p>[...]</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>Schließlich sollte auch eine dritte denkbare Rechtfertigung für das amerikanisch-israelische Vorgehen gegen Iran nicht vorschnell zurückgewiesen werden: die humanitäre Intervention. Zugegeben, handelt es sich um einen ungeschriebenen und umstrittenen Rechtfertigungsgrund. Zum Völkerrecht gehört aber auch das vom politischen Handeln der Staatengemeinschaft geformte Völkergewohnheitsrecht. Ausgehend davon ist es keineswegs eindeutig, dass eine humanitäre Intervention stets an ein Mandat des UN-Sicherheitsrechts gebunden wäre.</p> <p>Vielmehr ist die Diskussion zur humanitären Intervention in den vergangenen dreißig Jahren in stetem Fluss gewesen. Die Diskussion spiegelt dabei wider, dass eine humanitäre Intervention einerseits das Friedensgebot infrage stellt, andererseits aber auch das Unterlassen einer Intervention der Gewalt erst den Weg ebnen kann.“</p>
<p><i>Hein</i> (Interview mit <b>Matthias Herdegen</b>), <a href="#">„Völkerrecht muss sich an reale Bedrohungen anpassen“</a>, Focus+, 7. März 2026</p>	<p>„Die angebliche Eindeutigkeit, insbesondere in der deutschen Diskussion, ist trügerisch. Natürlich muss ein Vorgehen wie gegen den Iran wegen des völkerrechtlichen Gewaltverbots in besonderer Weise gerechtfertigt werden. Aber wir müssen doch auch die im Völkerrecht selbst angelegten Spannungen zwischen gegenläufigen Grundwerten zur Kenntnis nehmen und zum Ausgleich bringen.“</p> <p>„[...] das Gewaltverbot ist zweifellos eine zentrale Achse des Völkerrechts. [...] Ein ebenso wichtiger Grundwert der Völkerrechtsordnung ist es, sicherzustellen, dass Menschen in Sicherheit vor Terror nach innen und von außen leben können. Dazu gehören auch die zentralen Menschenrechte.“</p> <p>„Wir können das Selbstverteidigungsrecht nicht mehr so anwenden wie vor dem Ersten Weltkrieg, [...]. Wenn Israel oder die USA warten, bis sie sicher wissen, dass ein Angriff mit dann verfügbaren Atomwaffen in allernächster Zeit erfolgt, ist es höchstwahrscheinlich bereits zu spät.“</p> <p>„Die Sorge vor einem israelischen Alleingang gegen Iran mit unmittelbar folgenden Vergeltungsschlägen gegen amerikanische Stützpunkte. Das gibt einem eigenen Selbstverteidigungsrecht der USA durchaus Substanz.“</p> <p>„Wir dürfen das Gewaltverbot doch nicht so zementieren, dass es aggressiven und menschenrechtsfeindlichen Terrorregimen auf Jahrzehnte hinaus erlaubt, sich gemächlich hinter ihrer territorialen Souveränität zu verschanzen und völlig ungestört Menschen zu bedrohen oder zu vernichten. Es ist aus Sicht einer Weltordnung, die auf Stabilität und Befriedung pocht, völlig inakzeptabel, den</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>leidenden Menschen zuzurufen, dass sie sich eben noch weitere Jahrzehnte mit dem Terror abzufinden haben, weil der UN-Sicherheitsrat nicht bereit ist, zu helfen.“</p> <p>„Wenn wir also das Gewaltverbot für diesen eng begrenzten Ausnahmefall öffnen, geschieht dies auf der objektiv nachprüfaren Basis, dass der Iran eine offene Vernichtungsabsicht hat, dabei ist, ein Massenvernichtungspotenzial zu schaffen, und sein Regime massiv und systematisch Menschenrechte verletzt.“</p>
<p><b>Shany/Cohen</b>, The International Community at a Crossroads Over Iran: The reawakening of “illegal but legitimate” or the “law of self-preservation”?, <a href="#">Just Security</a>, 6. März 2026</p>	<p>„Arguably, in the present case, the tacit support given by many Western States to Operation Epic Fury follows a similar line of reasoning: Preventing Iran from acquiring non-conventional weapons, containing the threat that it poses to the region, and creating conditions for a new government are all considered just or acceptable causes, whereas the regime in Iran has lost almost all of its international credibility and support. Under those conditions, an operation that retains some vestige of legality – in that it speaks the language of anticipatory, ongoing and/or collective self-defense, albeit in a questionable manner – enjoys political support despite its failure to satisfy the legal requirements under the law of self-defense.</p> <p>Note that the implicit resort to an ‘illegal but legitimate’ line of reasoning does not suggest a wholesale repudiation of international law, but rather reveals a willingness to read jus ad bellum norms flexibly and alongside other important international law norms which constitute part of the peace and security architecture of the Charter: human rights, non-intervention, prohibition of the threat of use of force, non-proliferation of nuclear weapons, ban of support for terrorism etc. At a time when the Security Council is unable to meet its responsibilities to maintain peace and security, it is not surprising that some States consider that ‘taking the law into their own hands’ is the only way to uphold the values underlying the Charter.</p> <p>To be sure, international law scholarship has been critical for very good reasons of the ‘illegal but legitimate’ approach to the use of force, noting that reliance on subjective morality to justify deviations from legal obligations puts in question the very notion of an international rule of law (as President Trump himself explicitly questioned when recently asked about his interest in international law). This is because what is morally justified or even required in the eyes of one State leader, may be deemed immoral in the eyes of another. By contrast, international law is supposed to offer a sufficiently precise and common language that reflects practical</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>agreements about morality, shared interests, and institutional considerations.</p> <p>Still, identifying gaps between how positive law is applied and moral considerations is valuable, as it may enable the evaluation of existing international law norms and institutions and facilitate calls for their reform in appropriate cases (see e.g., Ku and Blackett). In the present case, Operation Epic Fury exposes the long-standing failure of the Security Council to contain the regional threat posed by Iran and to protect the Iranian people, as well as the limited reach of the responsibility to protect principle. We fear that chronic failure by international norms and institutions to effectively address serious and legitimate security concerns of States that have the capacity to ‘take the law into their own hands,’ is likely to result in the continuing demise of the post World War II norms and institutions.“</p>
<p><i>Filges</i> (Interview mit <b>Matthias Herdegen</b>), „Es genügt nicht, sich in piepsiger Empörung über Trump zu ergehen, Die Welt, 16. Januar 2026 (Das Interview wurde am 22. Januar 2026 unter dem Titel „<a href="#">Autoritäre Regime verschanzten sich jahrzehntelang hinter dem Prinzip territorialer Integrität</a>“ auf <a href="#">welt.de</a> veröffentlicht)</p>	<p>„Im Kreis der Völkerrechtler besteht Einigkeit, dass es sich bei dem Vorgehen der USA um einen Verstoß gegen die territoriale Integrität Venezuelas und gegen das Gewaltverbot handelt. Gleichzeitig ringt die westliche Welt seit Jahrzehnten mit der Frage, wie man einem Gewaltregime ein Ende setzen kann, das nach innen Terror ausübt, Millionen von Menschen in Nachbarländer treibt und tief in den Drogenhandel verstrickt ist.“</p> <p>„Wir haben es in Venezuela und vielleicht bald im Iran mit völkerrechtswidrigen Mitteln zu tun, die ein Land mit Blick auf demokratische Legitimität, Menschenrechte und regionale Stabilität aus dem Abgrund führen und damit auch einem den völkerrechtlichen Grundwerten entsprechenden Zustand näherbringen. [...]. Wir müssen das Dilemma der Völkerrechtsordnung anerkennen: dass sich autoritäre, menschenrechtsfeindliche und aggressive Regime jahrzehntelang hinter dem Prinzip territorialer Integrität verschanzen können, solange sie keinen offenen bewaffneten Angriff nach außen führen.“</p> <p>„Zu einer Gesamtwürdigung gehört, dass eine Völkerrechtsordnung nur Bestand haben kann, wenn sie von Staaten und deren Bevölkerung als akzeptabel empfunden wird – gerade von denen, die sich von innen oder außen bedroht oder geschunden fühlen. Ziel muss eine differenzierte Beurteilung sein, damit Staaten weiterhin einen Anreiz haben, sich dieser Ordnung zu unterwerfen. Es geht um das klassische Wechselspiel von rechtlicher Bindung und Schutz durch eine internationale Ordnung.“</p>

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>„ [...], das Gewohnheitsrecht ist dynamisch. Menschenrechte etwa sind heute nicht nur vertraglich, sondern auch gewohnheitsrechtlich verankert, etwa das Verbot von Genozid. [...]. Wichtig ist, dass das Völkerrecht auf neue Bedrohungen und Veränderungen seiner Geltungsbedingungen reagiert. Wenn Staaten etwa das Gefühl haben, sie dürften sich gegen eine atomare Bedrohung erst verteidigen, wenn es zu spät ist, verliert das Recht an Akzeptanz und seinen Anreiz zur Befolgung.“</p>
<p><i>Fastenrath</i>, <a href="#">Flurschaden für das Völkerrecht</a>, FAZ, 25. Juni 2025</p>	<p>„Wer angesichts dieses völkerrechtlichen Befundes an den Einsätzen gegen Iran nichts zu kritisieren hat, der plädiert implizit für ein neues Verständnis der geltenden Regeln, sei es für eine vereinfachte Zurechnung der von Milizen begangenen Terrorakte, sei es für eine großzügigere Handhabung präventiver Selbstverteidigung oder für die Schaffung einer neuen Ausnahme des Gewaltverbots für Fälle befürchteter existenzieller Bedrohung. Das ist alles möglich, wenngleich aus einer Befürwortung nicht sogleich geltendes Recht wird.</p> <p>Völkerrechtliche Regeln sind aber nicht in Stein gemeißelt, und es bedarf auch nicht notwendig einer formellen Änderung. [...] deshalb sollte bei jeder Stellungnahme bedacht werden, ob man die damit – freilich in aller Regel nur in homöopathischen Dosen – in Gang gesetzten Rechtsentwicklungen will oder nicht, ob sie die multilaterale Ordnung, wie sie durch die UN-Charta geschaffen wurde, stärken oder den Unilateralismus, der in der Geschichte nicht für Frieden steht.</p> <p>Trotz allem: Wir können froh sein, wenn es denn wirklich gelungen sein sollte, den Bau iranischer Nuklearwaffen in weitere Ferne zu rücken. Der politische Flurschaden, den die unbedingte Parteinahme für Israel entgegen dem herkömmlichen Völkerrechtsverständnis in der Dritten Welt verursacht hat, ist hingegen längst entstanden.“</p>
<p><i>Schmitt</i>, Israel's Operation Rising Lion and the Right of Self-Defense, <a href="#">Lieber Institute</a>, Articles War, 16. Juni 2025</p>	<p>„[...], by the traditional temporal approach to imminency, Operation Rising Lion did not fulfill the preconditions for anticipatory self-defense. But that rigid standard has been supplanted by an interpretation more attuned to contemporary threats, one that allows States to use force anticipatorily when an adversary is committed to an armed attack using capabilities it wields, and the targeted State must act now lest it forfeit its ability to defend itself effectively. A colorable argument can be made that these criteria were satisfied on June 13, [...]. In my view, the nuclear (<i>inter alia</i>) nature of the threat Israel reasonably believes it is facing also bears on the appropriateness of such an interpretation. And if the operation was lawful, U.S. actions to defend against Iran's retaliation are a lawful exercise of the right of collective self-defense.“</p>

---

Quelle	Kernaussage(n)
	<p>„Yet, a colorable argument also can be made that the situation Israel faced on June 13 fell short on one or more of the criteria, especially that allowing for action only when the defending State is liable to lose the opportunity to mount an effective defense. If so, Operation Rising Lion was, therefore, a use of force in violation of the prohibition resident in Article 2(4) of the UN Charter and customary law.“</p> <p>„This is a tough case on both the facts and the law, one about which reasonable lawyers can [...] disagree. [...] For me, a claim that the operation was lawful is colorable, but not incontestable.“</p>

\* \* \*